

SLOWAKEI: ELEKTRONISCHE POSTFÄCHER - EINE NEUE ZUSTELLUNGSFORM

Nach mehrmaliger Verschiebung wurden am 1. August 2016 die elektronischen Postfächer für juristische Personen und Zweigniederlassungen gemäß Nr. 305/2013 Slg. über Ausübung von Befugnissen der öffentlichen Verwaltung in elektronischer Form (Gesetz über e-Government) aktiviert. Elektronische Postfächer dienen seit einigen Tagen zur Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung und Zustellung der amtlichen Entscheidungen von Institutionen und Behörden. Es erfolgt nicht mehr die Zustellung von wichtigen Behördenschreiben nur per Einschreiben, sondern auch elektronisch!

1. Errichtung der elektronischen Postfächer

Die elektronischen Postfächer werden auf dem zentralen Portal der öffentlichen Verwaltung www.slovensko.sk für natürliche Personen, Kaufleute, juristische Personen, Zweigniederlassungen, Behörden, Völkerrechtssubjekte und bestimmte Organisationen errichtet. Ihre Errichtung ist kostenlos und wird bei juristischen Personen und Zweigniederlassungen im Anschluss an ihre Eintragung im zuständigen Register (meistens im Handelsregister) automatisch durchgeführt.

2. Pflichtaktivierung

Die elektronischen Postfächer der bestehenden juristischen Personen und Zweigniederlassungen werden von 1. August 2016 bis 1. Januar 2017 schrittweise verpflichtend aktiviert (freiwillig konnten sie schon früher aktiviert werden).

Seit 1. August 2016 werden sie durch die erste Anmeldung der zu Zugang und Verfügung mit dem elektronischen Postfach berechtigten Person aktiviert. Berechtig ist das Geschäftsführungsorgan (z.B. Vorstandsmitglied, Geschäftsführer) bzw. das Geschäftsführungsorgan des Gründers und der Leiter der Zweigniederlassung im Falle der Zweigniederlassungen. Diese Personen können auch eine andere Person mit Zugangs- und Verfügungsberechtigung über das elektronische Postfach ausstatten.

Falls sich die juristischen Personen und Zweigniederlassungen nicht bis 31. Dezember 2016 anmelden, werden ihre Postfächer am 1. Januar 2017 automatisch aktiviert.

3. Zugang

Auf die elektronischen Postfächer können die berechtigten Personen zugreifen. Zum Zwecke der Authentifizierung brauchen sie jedoch einen slowakischen Personalausweis mit elektronischem Chip und persönlichen Sicherheitskennwort, bzw. slowakischen

SLOWAKEI: ELEKTRONISCHE POSTFÄCHER DER JURISTISCHEN PERSONEN

Aufenthaltstitel mit elektronischem Chip und persönlichen Sicherheitskennwort. Ist die berechnigte Person ein Ausländer, der keine der obengenannten Dokumente besitzt, ist es dann notwendig, eine andere den Personalausweis mit elektronischem Chip besitzende Person mit dem Zugang zum elektronischen Postfach zu beauftragen.

4. Elektronische Zustellung hat gleiche Wirkung wie per Post

Nach der Aktivierung des elektronischen Postfaches können amtliche Entscheidungen mit den gleichen Rechtswirkungen wie bei der Zustellung in Papierform ins elektronische Postfach zugestellt werden. Behörden sind zwar noch nicht verpflichtet, ausschließlich durch die elektronischen Postfächer zu kommunizieren und Dokumente zuzustellen, entscheiden sie sich jedoch dafür, dann ist die Zustellung in Papierform nicht mehr nötig.

Im Falle der Zustellung in eigene Hände (d.h. der wesentlichen behördlichen Entscheidungen) gilt die Nachricht als zugestellt: (i) am Tag und zur Zeit, die an der elektronischen Empfangsbestätigung (der Öffnung durch den Empfänger) angegeben sind, oder (ii) nach Ablauf von 15 Tagen ab dem folgenden Tag nach ihrer Hinterlegung ins elektronische Postfach, und dies auch wenn der Empfänger darüber keine Kenntnis erlangt hat (Zustellungsfiktion). Falls es sich nicht um die Zustellung in eigene Hände handelt, gilt die Nachricht am folgenden Tag nach ihrer Hinterlegung ins elektronische Postfach als zugestellt. Eine Mitteilung über die Zustellung erfolgt nur dann an eine Emailadresse, falls dies im elektronischen Postfach eingestellt wurde.

5. Zusammenfassung

Nach der Aktivierung des elektronischen Postfaches sollte sein Inhalt regelmäßig kontrolliert werden, da bei der elektronischen Zustellung die Zustellungsfiktion gilt. Ausländischen Mitgliedern der Geschäftsführungsorgane und Leitern der Zweigniederlassungen empfehlen wir, dass sie einen verlässlichen Arbeitnehmer oder eine andere den Personalausweis mit elektronischem Chip besitzende Person zu Zugang ins elektronische Postfach beauftragen.

Es könnte sonst schnell passieren, dass der juristischen Person oder Zweigniederlassung eine amtliche Entscheidung zugestellt würde, und dies obwohl sie über die Zustellung nicht erfahren hat. Die Erfahrungen in der benachbarten Tschechischen Republik, wo diese Postfächer schon seit Jahren funktionieren, zeigen, dass oft Firmen von der Rechtskraft behördlicher Entscheidungen überrascht wurden weil sie entweder keinen Zugang errichtet haben oder aber nicht regelmäßig ihre elektronischen Postfächer kontrolliert haben.

SLOWAKEI: ELEKTRONISCHE POSTFÄCHER DER JURISTISCHEN PERSONEN**bpv** BRAUN PARTNERS

Europeum Business Center,

Suché myto 1

SK-811 03 Bratislava

Tel.: (+421) 2 33 888 880

www.bpv-bp.com

bratislava@bpv-bp.com



Dieser Newsletter wird an unsere Geschäftspartner, Mandanten und Mitarbeiter versandt. Der weitere Vertrieb oder eine Vervielfältigung jeglicher Teile ohne unsere vorherige Zustimmung ist untersagt. Unser Ziel ist es, auf gegenwärtig interessante Themen hinzuweisen, und nicht eine vollständige Analyse dieser Themen vorzunehmen.

Die Nutzer sollten jeweils entsprechende professionelle Beratung zu vorgenannten Informationen aufsuchen. Für die Durchführung oder den Verzicht auf jegliche Rechtsgeschäfte aufgrund der vorstehenden Informationen wird keine Haftung übernommen.